

Satzung
zur Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Notunterkunft der Stadt Pegnitz
(Notunterkunft-Gebührensatzung)

Auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in seiner derzeit gültigen Form erlässt die Stadt Pegnitz folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenpflicht

¹Die Stadt Pegnitz erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. ²Die Nebenkosten sind in den Gebühren bereits enthalten.

§ 2
Gebührensschuldner

¹Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. ²Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Schuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Einweisung in die Notunterkunft.
- (2) Die Gebühr wird spätestens 14 Tage nach der Einweisung oder deren Verlängerung fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Gebührenmaßstab ist die Dauer des Aufenthalts pro Person
- (2) Die Gebühr beträgt je Nutzungstag und Person 12,80 Euro.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pegnitz, 03.04.2023



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Notunterkunft-Gebührensatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 240. Ausgabe vom 05.05.2023 bekanntgemacht.